

## **Der Rechtsanwalt in Ungarn**

Nachdem Ungarn, ein Land von der Größe Bayerns mit 10 Millionen Einwohnern, als erster Staat des ehemaligen Ostblocks den Eisernen Vorhang geöffnet hatte, zog der ungarische Markt im Rahmen der Privatisierungswelle zu Beginn der neunziger Jahre eine große Zahl westlicher Investoren an. Zusammen mit diesen Investoren kamen auch die großen ausländischen Kanzleien in das Land, um die Privatisierungsgeschäfte abzuwickeln. Zu diesem Zeitpunkt erwachte die ungarische Anwaltschaft aus 40 Jahren Dornröschenschlaf in der Planwirtschaft und fand sich in einem Umfeld pulsierender internationaler Transaktionen wieder. Seitdem sind mittlerweile 15 Jahre vergangen, Ungarn ist der Europäischen Union beigetreten und die ungarische Wirtschaft ist immer noch auf stetigem Wachstumskurs. Es stellt sich somit unweigerlich die Frage, ob und wie die Anpassung der ungarischen Anwaltschaft an diese neuen Gegebenheiten erfolgt ist. Um zur Beantwortung dieser Frage beizutragen, ist es das Anliegen des folgenden Berichts, die Entwicklung der ungarischen Anwaltschaft nachzuzeichnen und dabei die aktuellen berufsrechtlichen Regelungen in einem mittlerweile europäischen Kontext vorzustellen.

### **I. Von der Revolution gegen das Kaiserreich Österreich bis zum Anwaltsgesetz 1998**

In Ungarn kann von einer organisierten und unabhängigen Anwaltschaft erst ab dem Ausgleichsgesetz von 1867 zwischen dem Kaiserreich Österreich und dem Königreich Ungarn gesprochen werden. Nach der Revolution von 1848/49 schuf dieses Gesetz die Grundlage für den Ausbau einer friedlichen und bürgerlichen Gesellschaft in der KuK Monarchie. Das Einhergehen der bürgerlichen Denkweise mit einer unabhängig organisierten Anwaltschaft wird besonders dadurch deutlich, dass im Jahre 1874, gestützt auf das Ausgleichsgesetz, die gesetzliche Grundlage für das Entstehen von Rechtsanwaltskammern geschaffen wurde.<sup>2</sup>

So wie der Aufbau einer autonom organisierten Anwaltschaft mit dem neuen Bestreben nach Bürgerlichkeit seinen Lauf genommen hatte, mussten die Anwälte in den darauffolgenden Jahrzehnten auch das Schicksal des ungarischen Bürgertums teilen. Das reformierte Anwaltsgesetz aus dem Jahr 1937 zeigt bereits die Abkehr vom bürgerlichen Individualismus hin zum nationalen Kollektivdenken und zur Betrachtung der Anwaltschaft als Diener des Gemeinwohls.<sup>3</sup> Verbunden mit dem gravierenden politischen und ökonomischen Wechsel wurde im Jahr 1948 vorerst nur die Organisationsstruktur der Kammern und der

---

<sup>1</sup> Das Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht wurde 1996 als eigenständige, dem Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln angegliederte Einrichtung gegründet, um der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts für die Rahmenbedingungen der anwaltlichen Tätigkeit und der Globalisierung der Rechtsberatung Rechnung zu tragen. Die Universität zu Köln, der DAV, die BRAK und die BNotK betreiben das von Prof. Dr. Martin Henssler geleitete und von der Hans-Soldan-Stiftung geförderte Dokumentationszentrum als gemeinsame Forschungseinrichtung. Eine der Aufgaben des Dokumentationszentrums ist das „Monitoring“ aktueller Entwicklungen im Berufsrecht der anwaltlichen Berufe in anderen europäischen Ländern. In Fortsetzung einer losen Reihe von Abhandlungen<sup>1</sup> wird im Folgenden das ungarische Anwaltsrecht dargestellt

<sup>2</sup> Gesetz Nr. XXXIV aus 1874 „Az ügyvédi rendtartásról“, als Folge Entstehung der Budapester Rechtsanwaltskammer am 18. Februar 1875.

<sup>3</sup> Gesetz Nr. IV vom 23 März 1937.

Berufsaufsicht geändert<sup>4</sup>, doch im Rahmen des „großen Aufräumens“ nach der Revolution vom 23. Oktober 1956, an der die ungarische Anwaltschaft rege Beteiligung gezeigt hatte, erfolgten gravierende Einschnitte in die Struktur und Rechte der Anwaltschaft.<sup>5</sup> Die Kammerorgane wurden ihrer Funktion beraubt und durch entsandte des Justizministers ersetzt. Die Tätigkeit des Einzelanwalts wurde verboten und die zwingende Mitgliedschaft in einer anwaltlichen Arbeitsgemeinschaft eingeführt. Im Rahmen einer „politischen Überprüfung“ der Anwaltschaft wurden 20-30 % der Kammermitglieder als für die Ausübung des Anwaltsberufs ungeeignet befunden.<sup>6</sup> Erst 1983 – im Rahmen des „konsolidierten Sozialismus“ – wurde das Ausmaß der Staatsaufsicht verringert<sup>7</sup>, bis endlich durch ein neues Anwaltsgesetz in 1991 die Arbeitsgemeinschaften und die Staatsaufsicht abgeschafft wurden und die Anwälte einen Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Anwaltskammer erhielten.<sup>8</sup>

Aus den Erfahrungen mit der neuen politischen und wirtschaftlichen Freiheit und den nach der Wende aufgetretenen Problemen entstand schon früh das Bedürfnis nach einer Reform dieses Anwaltsgesetzes, mit dessen Entwurf die Anwaltschaft selbst beauftragt wurde. So wurde am 24. Februar 1998 nach dreijähriger Vorbereitung und Diskussion das neue Anwaltsgesetz (im folgenden AnwaltsG) verabschiedet.<sup>9</sup> Ziele des neuen Gesetzes waren unter anderem die Einrichtung einer stärkeren Kontrolle der anwaltlichen Ethik, der Ausbau der Selbstverwaltung der Kammern und damit einhergehend die Stärkung des Berufsstandes, die grundlegende Neuregelung der anwaltlichen Schweigepflicht, die Demokratisierung der Rechtsaufsicht, die Erfassung der anwaltlichen Zusammenschlüsse und klare Regelungen für die bis 1998 recht anarchistische Betätigung ausländischer Rechtsanwälte auf dem ungarischen Rechtsberatungsmarkt.<sup>10</sup>

## **II. Juristenausbildung und Berufszulassung**

### *1. Universitätsstudium und Juristische Fachprüfung*

Erste Voraussetzung für die Ausübung des Anwaltsberufs ist die Absolvierung eines rechtswissenschaftlichen Studiums. Aufgrund der hohen Bewerberzahlen wählen die Universitäten anhand einer Aufnahmeprüfung ihre Studenten aus. Das Studium ist aus deutscher Sicht sehr verschult. In den ersten Semestern beschäftigen sich die Studenten vorrangig mit Rechtsgeschichte und antiker Rechtsphilosophie während rechtspraktische Arbeitstechniken erst in den höheren Semestern unterrichtet werden. Während des gesamten Studiums stehen Gedächtnisleistungen anstatt von Textverständnis und wissenschaftlicher Arbeit bei den universitären Prüfungen im Vordergrund.<sup>11</sup> Die Regelstudienzeit beträgt zehn Semester und es gibt eine vorgeschriebene Mindestanzahl von 3.500 zu besuchenden Unterrichtsstunden. Im Rahmen des Studiums muss ein Verwaltungs- oder Justizpraktikum von sechs bis zwölf Wochen absolviert werden, der Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen ist erforderlich. Nach Anfertigung einer Diplomarbeit wird das Studium mit einer

---

<sup>4</sup> Gesetz Nr. XXIX aus 1948,

<sup>5</sup> Verordnung mit Gesetzeskraft 26/1958. (III.30).

<sup>6</sup> Für die Prozentangaben vgl. *Asbóth/Gábor/Horváth/Osvald*, *Ügyvédek könyve*, Budapest 1998, S. 10.

<sup>7</sup> Verordnung mit Gesetzeskraft 4/1983.

<sup>8</sup> Gesetz Nr. XXXIII aus 1991.

<sup>9</sup> Gesetz Nr. XI aus 1998.

<sup>10</sup> Für den historischen Überblick und die Vorbereitungsarbeiten zum Anwaltsgesetz 1998 vgl. im einzelnen *Asbóth/Gábor/Horváth/Osvald*, a.a.O. S. 5-13.

<sup>11</sup> So *Henne*, Deutsches Recht und Juristenausbildung in Ungarn, JuS 2000, S. 1037-1039.

Abschlussprüfung beendet. Das Universitätsdiplom berechtigt zum Führen des Dokortitels (*Dr. jur.*).<sup>12</sup>

Auf das Studium folgt eine dreijährige Vorbereitungszeit in der Praxis als Anwaltsanwärter (*ügyvédjelölt*), die mit der Juristischen Fachprüfung (*szakvizsga*), in der der Bewerber seine praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Rechtsanwendung beweisen muss, abgeschlossen wird<sup>13</sup>. Die Tätigkeit als Rechtsanwaltsanwärter kann ausüben, wenn die Kammer in die Liste der Rechtsanwaltsanwärter aufgenommen hat.<sup>14</sup> Es besteht ein Anspruch auf Aufnahme in diese Liste für jeden Staatsbürger eines Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums, der über einen juristischen Universitätsabschluss verfügt, mit einem Rechtsanwalt oder einer Anwaltskanzlei im Arbeitsverhältnis steht und nicht vorbestraft ist.<sup>15</sup> Die Fachprüfung ist einheitlich und ihr Inhalt ist unabhängig davon, ob der Prüfling seinen Vorbereitungsdienst als Anwaltsanwärter, als Richteramtsreferendar oder als Referendar der Staatsanwaltschaft absolviert hat. Aufgrund ihrer Einheitlichkeit berechtigt die Fachprüfung zu jeder Art von selbständiger rechtlicher Tätigkeit<sup>16</sup>, so dass ein Wechsel zwischen der Anwaltschaft und den anderen klassischen Juristenberufen (Richteramt, Staatsanwaltschaft) von Rechts wegen möglich ist. Die vormalige organisierte obligatorische Vorbereitung auf die Fachprüfung wurde abgeschafft, doch es steht den jeweiligen Arbeitgebern frei, von den Anwaltsanwärtern eine solche Vorbereitung zu verlangen. Es gibt mehrere konkurrierende Organisationen, die Vorbereitungskurse für die Fachprüfung anbieten.<sup>17</sup> Die Fachprüfung wird von dem hierfür zuständigen Ausschuss des Justizministeriums abgenommen.<sup>18</sup>

## 2. Berufszulassung

Das ungarische Recht unterscheidet zwischen dem selbständigen und dem angestellten Rechtsanwalt. Als selbständiger Rechtsanwalt (*ügyvéd*) darf tätig sein, wer Mitglied einer Anwaltskammer ist und den Anwaltseid abgelegt hat. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Kammer, wenn der Antragssteller die Voraussetzungen des §13 AnwaltsG erfüllt. Zu diesen Voraussetzungen gehören unter anderem die Absolvierung der ungarischen juristischen Fachprüfung<sup>19</sup>, der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung und der Nachweis von für die Ausübung der anwaltlichen Tätigkeiten geeigneten Räumlichkeiten im Zuständigkeitsgebiet der Kammer. Um nicht von der Aufnahme in die Kammer ausgeschlossen zu werden, darf der Antragsteller in keinem Arbeitsverhältnis stehen, er darf kein Angestellter oder Beamter in öffentlichen Dienst sein und er darf keine unternehmerische Tätigkeit verrichten, die mit einer persönlichen Mitwirkung oder unbeschränkten materiellen Haftung verbunden ist.<sup>20</sup> Die Zulassung wird auch demjenigen verweigert, der wegen seiner Lebensweise oder seines Verhaltens des zur Ausübung des Berufs eines Rechtsanwalts erforderlichen öffentlichen Vertrauens unwürdig ist.<sup>21</sup> Letzteres ist als Reaktion auf den

<sup>12</sup> Zu den Studierfordernissen vgl. auch *Udvaros*, Landesbericht Ungarn – Berufs- und Ausbildungsrecht der Rechtsanwälte - S. 308-348 (319), in: Kolonovits, Anwaltsrecht in EU-Beitrittsländern, Wien 2003.

<sup>13</sup> Die Regeln über die juristische Fachprüfung sind in der Verordnung 5/1991. (IV. 4.) des Justizministers (im folgenden Fachprüfungsverordnung) niedergelegt. Die letzte Neuerung erfolgte am 1. September 2003 im Kontext des EU- Beitritts, als das Europäische Gemeinschaftsrecht als eigenständiges Prüfungsfach eingeführt wurde. Weitere Informationen zum Prüfungsablauf und zu den Prüfungsfächern finden sich auf der Webseite des Justizministeriums unter <http://www.im.hu/adat/letoltes/Szakvizsgaismerteto2004.doc>

<sup>14</sup> § 95 Abs. 2 AnwaltsG.

<sup>15</sup> § 96 Abs. 1 iVm § 13 Abs. 3 lit. a)-d) AnwaltsG.

<sup>16</sup> § 1 Abs. 3 Fachprüfungsverordnung.

<sup>17</sup> Vgl. die Website des ungarischen Justizministeriums a.a.O.

<sup>18</sup> § 1 Abs. 4 Fachprüfungsverordnung.

<sup>19</sup> Für den Europäischen Rechtsanwalt gelten nach Umsetzung der RiLi 98/5 Sonderregeln (siehe unter V.1.)

<sup>20</sup> § 13 Abs. 4 lit. a) i.V.m. § 6 AnwaltsG.

<sup>21</sup> § 13 Abs. 4 lit. f).

Missbrauch des 1991 eingeführten Rechtsanspruchs auf Aufnahme in die Kammer durch Personen, die offensichtlich nicht das zur Ausübung des Anwaltsberufs erforderliche Vertrauen besitzen, in das AnwaltsG aufgenommen worden.<sup>22</sup> Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann der Antragsteller beim Kammerorgan zweiter Instanz Berufung einlegen und sich bei Erfolglosigkeit der Berufung an das Gericht wenden.<sup>23</sup>

Die angestellten Rechtsanwälte (*alkalmazott ügyvéd*) werden keine Mitglieder der Kammer, da ein bestehendes Arbeitsverhältnis einen Unvereinbarkeitsgrund für die Aufnahme darstellt. Sie werden in einem separaten Verzeichnis der Kammer geführt. Für die Aufnahme in dieses Verzeichnis benötigen sie keine eigene Berufshaftpflichtversicherung. Sie müssen jedoch ein bestehendes Arbeitsverhältnis mit einem Kammermitglied nachweisen, dessen Haftpflichtversicherung sich dann auf ihre Tätigkeit erstreckt.<sup>24</sup>

### III. Organisation der Anwaltskammern und Disziplinarverfahren

Gem. § 13 Abs. 1 AnwaltsG besteht Zwangsmitgliedschaft in einer Anwaltskammer. Im Februar 2004 gab es in Ungarn 8.800 Kammermitglieder.<sup>25</sup> Die Rechtsanwaltskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung beruht und sowohl fachliche Aufgaben als auch die Interessenvertretung für die Rechtsanwälte wahrnimmt.<sup>26</sup> Die Selbstverwaltung ist zweistufig in Form von regionalen Kammern und einer nationalen Kammer, die der Aufsicht des Justizministers unterliegt, eingerichtet. Der Zuständigkeitsbereich der regionalen Kammern ist identisch mit dem der Komitatsgerichte<sup>27</sup> und des Hauptstädtischen Gerichts.<sup>28</sup> Die regionalen Kammern sind ihrerseits Mitglieder der Ungarischen Anwaltskammer. Der Anwalt darf nur in der regionalen Kammer zugelassen sein, in deren Zuständigkeitsbereich er sein Anwaltsbüro hat. Doch die Zulassung ermöglicht eine Tätigkeit auf dem gesamten Staatsgebiet ohne geographische Begrenzung. Wenn der Anwalt seine Kanzlei in das Gebiet einer anderen regionalen Kammer verlegen möchte, dann muss er bei der anderen Kammer die Verlegung beantragen. Gegen die Ablehnung kann er - wie im Falle der abgelehnten Erstaufnahme - gerichtlich vorgehen.<sup>29</sup>

Im Bereich der Selbstverwaltung kann die regionale Kammer eine regionale Ordnung und eine regionale Direktive für ihren Tätigkeitsbereich ausgeben.<sup>30</sup> Die Ungarische Anwaltskammer hat die Kompetenz, berufsrechtliche Regelungen in den von §112 AnwaltsG vorgegebenen Bereichen zu erlassen. Diese Kompetenz umfasst unter anderem den Erlass von Verhaltensregeln (Ethikkodex), die Bestimmung des Disziplinarverfahrens und des Verfahrens der Aufnahme in die Kammer und die Festlegung der Mindestsumme der

---

<sup>22</sup> So jedenfalls *Asbóth/Gábor/Horváth/Osvald* a.a.O. S. 15, die bekräftigen, dass die Kammern durch die Einführung des Rechtsanspruchs auf Aufnahme gezwungen waren, gegen ihren Willen Personen aufzunehmen, die offensichtlich nicht das öffentliche Vertrauen genossen, das für die Ausübung des Anwaltsberufs und für das Ansehen des Anwaltsstandes erforderlich gewesen wäre.

<sup>23</sup> § 15 AnwaltsG.

<sup>24</sup> §§ 84, 85, 86 AnwaltsG.

<sup>25</sup> Vgl. die statistischen Angaben des Rats der europäischen Anwaltschaften (CCBE), [http://www.ccbe.org/doc/Fr/table\\_number\\_lawyers\\_2004\\_fr.pdf](http://www.ccbe.org/doc/Fr/table_number_lawyers_2004_fr.pdf)

<sup>26</sup> § 12 AnwaltsG.

<sup>27</sup> Die Verwaltung Ungarns ist in 19 Komitate und Budapest aufgeteilt, diesen Verwaltungseinheiten ist je ein Komitatsgericht bzw. das Hauptstädtische Gericht zugeordnet.

<sup>28</sup> § 102 Abs. 2 AnwaltsG.

<sup>29</sup> § 19 i.V.m. § 15 AnwaltsG

<sup>30</sup> § 104 Abs. 2 AnwaltsG.

beruflichen Haftpflichtversicherung.<sup>31</sup> Der Justizminister übt die Rechtsaufsicht über die Satzungen, Ordnungen, Direktiven und Beschlüssen der Kammern aus. Bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich ihrer Rechtmäßigkeit ist das Gericht anzurufen.<sup>32</sup>

Den Kammern obliegt auch das Disziplinarverfahren gegen einen Rechtsanwalt, wobei die regionale Kammer als erste und die Ungarische Rechtsanwaltskammer als Berufungsinstanz dient.<sup>33</sup> Als Disziplinarstrafe können ein Verweis, eine Geldbuße oder der Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft verhängt werden.<sup>34</sup> Gegen den Beschluss zweiter Instanz ist der Weg vor das Hauptstädtische Gericht eröffnet.<sup>35</sup> Ein Disziplinarvergehen begeht gem. §37 AnwaltsG der Rechtsanwalt, der seine sich aus der Ausübung der Anwaltstätigkeit ergebende, in einer Rechtsnorm bzw. berufsethischen Vorschrift festgelegte Pflicht schuldhaft verletzt, oder aber auch dessen schuldhaftes Verhalten außerhalb der Anwaltstätigkeit das Ansehen der Rechtsanwaltschaft beeinträchtigt. Daraus folgt, dass gegen den Rechtsanwalt auch für sein Verhalten als Privatmann eine Disziplinarstrafe verhängt werden kann.

#### **IV. Berufsausübung**

##### *1. Tätigkeiten – Verbote – Haftung*

Der Rechtsanwalt unterstützt mit der Ausübung seines Berufs – mit gesetzlichen Mitteln und auf gesetzliche Weise – die Geltendmachung der Rechte und die Erfüllung der Pflichten seines Auftraggebers.<sup>36</sup> Anders als nach §1 BRAO wird der Rechtsanwalt nicht als unabhängiges Organ der Rechtspflege angesehen.

Der Rechtsanwalt wird aufgrund eines Auftrages des Mandanten oder auf gerichtliche Bestellung hin tätig. Der Auftrag kommt zustande, wenn sich Anwalt und Mandant über den Inhalt des Auftrages, das Auftragshonorar und die voraussichtlichen Kosten einig sind. Der angestellte Rechtsanwalt übt seine Tätigkeit aufgrund des von seinem Arbeitgeber erteilten Auftrages aus.<sup>37</sup>

§ 5 AnwaltsG beschreibt die Tätigkeiten des Rechtsanwalts: Er vertritt den Mandanten, versieht in Strafsachen die Verteidigung, erteilt Rechtsberatung, erstellt Verträge und führt im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten die Hinterlegungsverwaltung von Geldmitteln und Wertgegenständen durch. Zu diesen Tätigkeiten ist außer in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen ausschließlich ein Rechtsanwalt ermächtigt.<sup>38</sup> Es besteht somit grundsätzlich ein anwaltliches Rechtsberatungsmonopol mit wenigen gesetzlichen Öffnungsklauseln. Zusätzlich zu den klassischen anwaltlichen Tätigkeiten darf der Rechtsanwalt auch solche ausüben, die ihm durch Rechtsvorschrift gestattet sind: So unter anderem eine Tätigkeit als

---

<sup>31</sup> Von diesen Kompetenzen hat die Ungarische Rechtsanwaltskammer gebrauch gemacht. Die entsprechenden Vorschriften können unter

<http://www.magyarugyvedikamara.hu/?content=1> abgerufen werden.

<sup>32</sup> §§ 121, 122, 123 AnwaltsG.

<sup>33</sup> § 42 AnwaltsG.

<sup>34</sup> § 38 AnwaltsG.

<sup>35</sup> § 60 Abs. 5 AnwaltsG.

<sup>36</sup> §1 AnwaltsG.

<sup>37</sup> §84 Abs. 2 AnwaltsG.

<sup>38</sup> §5 Abs. 2 AnwaltsG. Gem. Anlage XII/C zum Gesetz Nr. I aus 1994 kann sich die Unternehmensberatung auf unmittelbar mit der Sache zusammenhängende rechtliche Aspekte erstrecken, so dass zu diesen Tätigkeiten auch Nicht-Anwälte mit einem juristischen Universitätsabschluss berechtigt sind. Gleiches gilt nach der Verordnung 2/1995. (II.22.) des Finanzministers für die Steuerberater, die unmittelbar mit der Steuerberatung zusammenhängend rechtlich beraten dürfen. Für die innerbetrieblichen nicht-anwaltlichen Rechtskonsulenten siehe unten IV. 4.

Steuer- und Finanzberater, Immobilienmakler oder Patentanwalt. Unvereinbarkeitsregelungen finden sich in §§6 und 7 AnwaltsG.

Der Rechtsanwalt unterliegt gem. § 8 AnwaltsG der Schweigepflicht. Der Auftraggeber kann ihn von der Schweigepflicht befreien, doch selbst im Falle der Befreiung darf der Rechtsanwalt über Fakten, von denen er als Verteidiger Kenntnis erlangt hat, nicht als Zeuge vernommen werden. Die Berufsregeln der Ungarischen Anwaltskammer zur anwaltlichen Ethik verbieten die anwaltliche Werbung: Der Anwalt darf seine Tätigkeit und seine Honorare nicht mit denjenigen der anderen Anwälte vergleichen.<sup>39</sup>

Gem. §10 AnwaltsG haftet der Rechtsanwalt für den durch seine Tätigkeit verursachten Schaden nach den Vorschriften des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches.<sup>40</sup> Für den Ersatz der im Bereich seiner Anwaltstätigkeit verursachten Schäden muss er eine Haftpflichtversicherung abschließen. Die von der Ungarischen Rechtsanwaltskammer festgelegte Mindestsumme für die Haftpflichtversicherung beläuft sich auf umgerechnet 19.785 Euro (5.000.000 HUF) pro Schadensfall und auf 39.562 Euro (10.000.000 HUF) pro Jahr.<sup>41</sup> Wie oben schon gesagt, gilt dies nicht für den angestellten Rechtsanwalt, der nicht Kammermitglied und über seinen Dienstherrn für diese Schäden versichert ist.

## 2. Honorare – Gebühren

Gem. § 9 AnwaltsG ist das Auftragshonorar Gegenstand einer freien Vereinbarung zwischen dem Anwalt und dem Mandanten. Die Möglichkeit für die Anwaltskammer, eine Verordnung über die Anwaltshonorare zu erlassen, wurde im Gesetzgebungsverfahren diskutiert, aber im Sinne des freien Wettbewerbs verworfen. In der Praxis kommt es häufig vor, dass ein Erfolgshonorar mit dem Mandanten vereinbart wird.<sup>42</sup> Der Ethikkodex der Ungarischen Rechtsanwaltskammer bestimmt, dass der Anwalt verpflichtet ist, seinen Mandanten über die vom Gericht zu bestimmenden ersatzfähigen Prozesskosten zu unterrichten.<sup>43</sup> Bei der Bestimmung der Prozesskosten, die die unterlegene Partei zu tragen hat, hat das Gericht die Möglichkeit, die Erstattungspflicht für unangemessen hohe Anwaltskosten zu begrenzen. Im Jahr 2003 wurde durch Verordnung des Justizministers<sup>44</sup> auf Grundlage der Ermächtigung in §131 AnwaltsG eine Gebührentabelle für die Bestimmung der ersatzfähigen Anwaltskosten für den Fall, dass keine Honorarvereinbarung mit dem Mandanten getroffen wurde, eingeführt. Diese Tabelle könnte in Zukunft die Gerichte dazu veranlassen,

---

<sup>39</sup> Punkt 11 des Ethikkodex der Ungarischen Rechtsanwaltskammer (A Magyar Ügyvédi Kamara 8/1999 (III.22.) MÜK Szabályzata az ügyvédi hivatás etikai szabályairól és elvárásairól). Erlaubt ist lediglich die Bekanntgabe des Namens und der Adressdaten zusammen mit dem Fachbereich im Telefonbuch oder Fachverzeichnis, wobei aber besondere Hervorhebungen untersagt sind. Nach der Stellungnahme des Präsidiums der Ungarischen Anwaltskammer Nr. 2/2001 gelten ähnliche Beschränkungen für die Präsentation der anwaltlichen Dienstleistung auf einer Web-Seite.

<sup>40</sup> §339 Abs. 1 ungbGB: „Wer einem rechtswidrig einen Schaden verursacht hat, muss diesen Erstaten. Er wird von der Haftung befreit, wenn er nachweist, dass er so vorgegangen ist, wie das in der gegebenen Lage im allgemeinen erwartet werden kann.“

<sup>41</sup> Verordnung 1/2000 (V.22.) der Ungarischen Rechtsanwaltskammer über die Mindestsumme der anwaltlichen Berufshaftpflichtversicherung.

<sup>42</sup> Bis 1991 setzte die Verordnung des Justizministers 5/1962 (VI.19.) einen gesetzlichen Rahmen für die Honorarvereinbarungen mit dem Mandanten fest. Diese Regelung wurde durch das Gesetz von 1991 mit der Begründung, dass die geistigen Dienstleistungen auch dem freien Wettbewerb unterliegen sollen, gestrichen. Vgl im einzelnen *Asbóth/Gábor/Horváth/Osvald* a.a.O. S. 45f.

<sup>43</sup> Punkt 9 des Ethikkodex der Ungarischen Rechtsanwaltskammer.

<sup>44</sup> VO des Justizministers 32/2003. (VIII.22.) IM über die Rechtsanwaltskosten, die im gerichtlichen Verfahren festgesetzt werden können, MK 2003/7816.

Honorarvereinbarungen oberhalb der Tabellensätze nicht durch die unterlegene Partei ersetzen zu lassen.<sup>45</sup>

### 3. Anwaltszusammenschlüsse

Die anwaltliche Tätigkeit kann als Einzelanwalt oder aber im Rahmen einer Anwaltskanzlei (*Ügyvédi Iroda*) ausgeübt werden. Die Kanzlei ist eine juristische Person bestehend aus einem oder mehreren Anwälten.<sup>46</sup> Es handelt sich bei der ungarischen Anwaltskanzlei nicht um eine bürgerlich-rechtliche Gesellschaft, sondern um eine speziell für die Anwälte errichtete Gemeinschaftsformation.<sup>47</sup> Gem. §74 AnwaltsG kommt das Auftragsverhältnis zwischen dem Mandanten und der Kanzlei zustande. Das Kanzleimitglied haftet gegenüber der Kanzlei nur mit seinem eingebrachten Vermögen. Wenn allerdings das Vermögen der Kanzlei die Forderungen nicht deckt, die aufgrund eines Schadens, den der Rechtsanwalt verursacht hat, gegen die Kanzlei entstanden sind, haftet der Anwalt mit seinem gesamten Vermögen.<sup>48</sup> Da §67 Abs. 2 AnwaltsG bestimmt, dass eine Kanzlei nur von einem oder mehreren Rechtsanwälten gegründet werden kann, ist ein Zusammenschluss mit Angehörigen anderer freier Berufe nicht möglich.<sup>49</sup>

### 4. Innerbetriebliche Rechtskonsulenten

Eine gesetzliche Ausnahme von dem in §5 Abs. 2 AnwaltsG festgeschriebenen Rechtsberatungsmonopol betrifft den nicht-anwaltlichen innerbetrieblichen Rechtskonsulenten (*jogtanácsos*). Dieser ist ein in einem Unternehmen angestellter Rechtsberater, der nur für die Gesellschaft, mit der er ein Arbeitsverhältnis hat, in gewissem Umfang vor Gericht auftreten darf.<sup>50</sup> Obwohl dieser Rechtsberater im Vergleich zum Rechtsanwalt weniger Befugnisse hat, wurde dies von dem ungarischen Verfassungsgericht nicht beanstandet.<sup>51</sup> Auch das Beauftragungsverhältnis zwischen dem Rechtskonsulenten und seinem Arbeitgeber sowie die daraus fließenden Vertretungsbefugnisse des Konsulenten werden von der Zivilrechtsprechung restriktiv ausgelegt.<sup>52 53</sup>

## V. Regeln über die Niederlassung von ausländischen Rechtsanwälten

### 1. Der Europäische Rechtsanwalt

Durch das Gesetz XI. aus dem Jahr 2003 wurden die Bestimmungen des AnwaltsG an die Anforderungen der Richtlinie 77/249 EWG über die Freiheit der anwaltlichen Dienstleistung und der Niederlassungsrichtlinie 98/5 EG angepasst. Der Abschnitt IX enthält nun Regeln über die Anwaltstätigkeit von Personen auf dem Gebiet der Republik Ungarn, die in einem

<sup>45</sup> So prognostiziert von *Küpper*, Justizreform in Ungarn, forost Arbeitspapier Nr. 23, Juli 2004, S. 41.

<sup>46</sup> Ob der Anwalt seine Tätigkeit als Einzelanwalt oder als Kanzleimitglied ausübt, hat steuerliche Konsequenzen: im ersten Fall gilt er als Einzelunternehmer und im zweiten als Mitglied eines Gemeinschaftsunternehmens mit jeweils unterschiedlicher Besteuerung. Vgl. hierzu *Udvaros*, a.a.O. Fn. 86.

<sup>47</sup> *Udvaros*, a.a.O. S. 326. Die Regeln über die Anwaltskanzlei sind in den §§67ff des AnwaltsG niedergelegt.

<sup>48</sup> §69 AnwaltsG.

<sup>49</sup> *Udvaros*, a.a.O. S. 327-328.

<sup>50</sup> Ihre Rechtsstellung richtet sich nach der GVO 1983/3 über die Tätigkeit von Rechtskonsulenten v. 20.4.1983, MK 1983/213.

<sup>51</sup> Entscheidung 13/1991. (IV.13.) AB, MK 1991, 802.

<sup>52</sup> Oberster Gerichtshof BH 1991, Nr. 159; BH 2003, Nr. 173.

<sup>53</sup> Für näheres zum Rechtskonsulenten vgl. *Küpper*, a.a.O. S.40.

Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums zur Ausübung einer Anwaltstätigkeit berechtigt sind. Für die Ausübung der Anwaltstätigkeit mit ständigem Charakter ist gem. §89/B AnwaltsG die Eintragung in das von der Kammer geführte Verzeichnis für europäische Rechtsanwälte erforderlich, während eine fallweise erbrachte Dienstleistung ohne Eintragung möglich ist.<sup>54</sup> Nur der in das Verzeichnis eingetragene europäische Rechtsanwalt ist zur Gründung einer Rechtsanwaltskanzlei sowie zur Eingehung eines Mitgliedsverhältnisses in einer Rechtsanwaltskanzlei berechtigt.<sup>55</sup> Der europäische Rechtsanwalt ist berechtigt, jede in §5 AnwaltsG bezeichnete Tätigkeit auszuüben, wobei er ausschließlich die Berufsbezeichnung des Staates verwenden darf, in dem er die Zulassung als Rechtsanwalt erworben hat.<sup>56</sup> In den Sachen, in denen eine Rechtsnorm die verbindliche Rechtsvertretung vorschreibt, darf der europäische Rechtsanwalt die Vertretung nur versehen, wenn er zu diesem Zweck mit einem ungarischen Rechtsanwalt oder einer ungarischen Anwaltskanzlei einen Kooperationsvertrag geschlossen hat.<sup>57</sup>

Als vollwertiges Mitglied der Anwaltskammer wird der europäische Rechtsanwalt auf Antrag aufgenommen, wenn er nachweist, dass er auf dem Territorium der Republik Ungarn ohne Unterbrechung über drei Jahre hinweg eine Rechtsanwaltsstätigkeit in Verbindung mit dem ungarischen Recht verrichtet hat und über ungarische Sprachkenntnisse auf einem zur Ausübung der Rechtsanwaltsstätigkeit notwendigem Niveau verfügt.<sup>58</sup> Neben der Bezeichnung Rechtsanwalt (*ügyvéd*) ist er weiterhin berechtigt, die Berufsbezeichnung seiner ursprünglichen Zulassung weiterzuführen.

## 2. *Der ausländische Rechtsberater*

Ausländischer Rechtsberater ist derjenige, der auf Grund eines mit einem ungarischen Rechtsanwalt bzw. einer ungarischen Rechtsanwaltskanzlei abgeschlossenen Kooperationsvertrages tätig wird. Er darf seine Tätigkeit ausschließlich auf Grund des Auftrags ausüben, der dem kooperierenden ungarischen Rechtsanwalt erteilt worden ist. Gem. §92 AnwaltsG ist es auch nicht möglich, zusammen mit ausländischen Rechtsberatern eine Kanzlei zu gründen. Auf der anderen Seite darf aber der ungarische Rechtsanwalt als Partner einer ausländischen Rechtsanwaltskanzlei beitreten.<sup>59</sup>

Auch für die ausländischen Rechtsberater besteht Eintragungspflicht in das von der Kammer geführte separate Verzeichnis der ausländischen Rechtsberater.<sup>60</sup> Es besteht ein Anspruch auf Eintragung in diese Liste, wenn der Antragssteller unter anderem nachweist, dass er im Ausland zur Durchführung einer Anwaltstätigkeit berechtigt ist und einen Kooperationsvertrag mit einem ungarischen Rechtsanwalt oder einer ungarischen Rechtsanwaltskanzlei abgeschlossen hat. Ein ausländischer Anwalt kann nicht in das Namensverzeichnis der ausländischen Rechtsberater aufgenommen werden, wenn er bzw. seine ausländische Kanzlei in Ungarn eine Handelsrepräsentanz errichtet hat.<sup>61</sup>

---

<sup>54</sup> Gem. §89/B AnwaltsG ist in das Verzeichnis der Europäischen Rechtsanwälte derjenige einzutragen, der nachweist, dass er im gegebenen Mitgliedsstaat zur Verrichtung einer Rechtsanwaltsstätigkeit berechtigt ist und über eine Haftpflichtversicherung verfügt.

<sup>55</sup> §89/N AnwaltsG.

<sup>56</sup> §89/J AnwaltsG.

<sup>57</sup> §89/K AnwaltsG.

<sup>58</sup> §89/F AnwaltsG. Darüber hinaus darf der Antragsteller nicht vorbestraft sein, er muss über eine von der Kammer akzeptierte Haftpflichtversicherung und Büroräume verfügen und es darf kein Ausschlussgrund vorliegen (§89/F Abs. 1 lit. a iVm §13 Abs. 3 lit. c, f-h AnwaltsG).

<sup>59</sup> §90 Abs. 5 AnwaltsG.

<sup>60</sup> §90 AnwaltsG.

<sup>61</sup> §91 AnwaltsG.



Der ausländische Rechtsberater kann ausschließlich über sein heimisches Recht sowie das internationale Recht Rechtsauskunft erteilen.<sup>62</sup> Außer diesen darf er keine weiteren juristischen Tätigkeiten ausüben, insbesondere nicht vor Gericht oder vor den Behörden auftreten.<sup>63</sup> Er darf nicht den Anschein erwecken, dass er zur Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit in gleichem Umfang wie ein ungarischer Anwalt berechtigt ist. Im Falle der Kooperation mit einem ungarischen Rechtsanwalt bzw. einer Kanzlei kann der Name des ausländischen Rechtsberaters bzw. der ausländischen Kanzlei mit dem Hinweis auf die Kooperation angegeben werden.<sup>64</sup>

Die Einführung dieser Kooperationspflicht zwang in den Jahren 1997/98 viele internationale Kanzleien, die von der Privatisierungswelle zu Beginn der 90er Jahre angezogen wurden, nun aber keine Kooperation mit ungarischen Kollegen eingehen wollten, sich von dem ungarischen Markt zurückzuziehen.<sup>65</sup> Scheinbar hat also die ungarische Anwaltschaft, die an der Ausarbeitung des Anwaltsgesetzes 1998 beteiligt war, einen Sieg über die stärkeren internationalen Großkanzleien errungen, die nach der Umstellung auf die freie Marktwirtschaft den ungarischen Rechtsberatungsmarkt überfluteten. Trotzdem wird der ungarische Rechtsberatungsmarkt heute noch von internationalen Kanzleien dominiert. Entweder kooperieren diese Kanzleien mit ungarischen Rechtsanwälten oder sie machen eigene Büros mit ungarischen Rechtsanwälten auf.<sup>66</sup> Wie sich die Umsetzung der EG Dienstleistungs- und Niederlassungsrichtlinien auf den ungarischen Rechtsberatungsmarkt auswirken wird, bleibt abzuwarten.

*Borbála Dux, LL.M. Köln/Paris I (Panthéon-Sorbonne)*  
Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht,  
Universität zu Köln

---

<sup>62</sup> Bis zur Reform des AnwaltsG durch das Gesetz XI. von 2003 zur Umsetzung der anwaltsrechtlichen EG-Richtlinien durfte der Ausländische Rechtsberater auch über das Recht der EU Auskunft erteilen. Da seit dem Beitritt das EU-Recht auch ungarisches Recht ist, bleibt ihm nun diese Möglichkeit verwehrt.

<sup>63</sup> § 92 Abs. 1, 2 AnwaltsG.

<sup>64</sup> § 92 Abs. 3, 4 AnwaltsG.

<sup>65</sup> Siehe dazu den Artikel "Hungarian legal market faces contraction", *International Financial Law Review*, Februar 1998, S. 41-43.

<sup>66</sup> Zu der aktuellen Lage auf dem ungarischen Anwaltsmarkt vgl. den Artikel "Vor der Sättigung", *JUVE Rechtsmarkt*, Februar 2005, S. 10-14.